

**Beförderungsentgelte
und
Beförderungsbedingungen
der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham
(VLC-Tarif)**

Verkehrsgemeinschaft



gültig ab 01.04.2025

(Nr. 690 des Tarifverzeichnisses)

Änderungen und Ergänzungen

Berichtigung-Nr.		Kurzer Inhalt
1	01.05.2000	Einführung Schienenfahrausweise
2	01.06.2001	Tariferhöhung, Schienenstrecken
3	15.06.2002	Nachtrag Nr. 3
4	15.12.2002	Nachtrag Nr. 4
5	01.04.2003	Nachtrag Nr. 5
6	15.12.2003	Nachtrag Nr. 6
7	01.01.2005	Nachtrag Nr. 7
8	01.08.2005	Nachtrag Nr. 8
9	01.08.2006	Nachtrag Nr. 9
10	01.08.2007	Nachtrag Nr. 10
11	01.08.2008	Nachtrag Nr. 11
12	01.08.2010	Nachtrag Nr. 12
13	01.08.2012	Nachtrag Nr. 13
14	01.08.2013	Nachtrag Nr. 14
15	14.12.2014	Tariferhöhung
16	13.12.2015	Nachtrag Nr. 15
17	11.12.2016	Tariferhöhung
18	10.12.2017	Tariferhöhung
19	09.12.2018	Tariferhöhung
20	01.04.2020	Tariferhöhung
21	01.08.2020	Senioren- und Jugendtarif
22	01.08.2021	Tariferhöhung mit Nachtrag 16
23	01.08.2022	Sozial- und Seniorentarif mit Nachtrag 17
24	01.01.2023	Tariferhöhung
25	01.07.2023	GUTI Gästekarte, Bayerwald-Tagesticket, Deutschland-Ticket mit Nachtrag 18
26	01.01.2024	Tariferhöhung mit Nachtrag 19
27	01.01.2025	Erhöhung Ermäßigungstarif mit Nachtrag 20
28	01.04.2025	Tariferhöhung

Vorwort.....	5
 I <i>Allgemeine Bestimmungen</i>	
§ 1 Geltungsbereich.....	6 - 7
§ 2 Anspruch auf Beförderung.....	8
§ 3 Zonen.....	8
§ 4 Beförderungsentgelte	9
§ 5 Reinigungskosten	9
 II <i>Beförderung von Personen</i>	
§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen.....	10
§ 7 Verhalten der Fahrgäste.....	10 - 11
§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung.....	12
§ 8a In die VLC ein- und ausbrechende Verkehre	12
§ 9 Unentgeltliche Beförderung	13 - 14
§ 10 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs	14
§ 11 Ungültige Fahrausweise	15
§ 12 Erhöhter Fahrpreis.....	15 - 16
§ 13 Fahrpreiserstattung.....	16 - 18
 III <i>Beförderung von Sachen</i>	
§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmung.....	18 - 19
§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel.....	19
§ 16 Fahrräder	20
§ 17 Bus-Kuriergut.....	20 - 21
§ 18 Mitnahme von Tieren	21
§ 19 Fundsachen.....	22

	Seite
IV <i>Fahrscheingattungen / Fahrpreisermäßigungen</i>	
§ 20 Regelfahrschein für Erwachsenen.....	22
§ 21 Regelfahrschein für Kinder	22
§ 22 Sozial- und Seniorentarif.....	22 - 23
§ 23 Landkreiszehnerkarte.....	23
§ 24 Vario-Karte (31 Tage)	24
§ 25 Vario-Karte (7 Tage)	24
§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten.....	24 - 27
§ 27 Umweltfahrausweise	27 - 28
§ 28 Bayerwald-Tagesticket.....	28 - 29
§ 29 Bayerwald-Tagesticket + CZ.....	29
§ 30 Reisegruppen	29
§ 30 a Angebote Deutschlandtarifverbund - Bayern-Ticket.....	30
§ 30 b Deutschland-Ticket.....	30 – 31
§ 30 c Deutschland-Ticket – Jobticket.....	32
§ 30 d Bayerisches Ermäßigungsticket.....	32
§ 30 e Personenbedienter Verkauf.....	32
V <i>Schlussbestimmungen</i>	
§ 31 Beschwerden.....	33
§ 32 Haftung.....	33
§ 33 Verjährung.....	33
§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen	33
VI <i>Anlagen</i>	
1 Sonderpreistafel Umweltkarten	34
2 Sonderpreistafel 10er - Karten.....	35
3 Tariftabelle	36

Vorwort

1. Der Tarif enthält
 - die Beförderungsentgelte einschließlich der Preistafel für den Omnibuslinienverkehr und für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) der DB Regio AG und Die Länderbahn GmbH DLB/ Regentalbahn GmbH im Tarifgebiet der VLC.
 - die Beförderungsbedingungen für den Omnibusverkehr und für den SPNV der DB Regio AG und der DLB im Tarifgebiet der VLC für die Beförderung von Personen und Sachen.
2. Der Tarif und die dazu erscheinenden Nachträge werden ortsüblich bekanntgemacht. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen.

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Tarif (Beförderungsentgelte und -bedingungen) gilt für die Beförderung von Personen und Sachen im Omnibusverkehr und Schienenverkehr auf den Omnibuslinien und den Schienenstrecken der in der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham (abgekürzt VLC) zusammengeschlossenen Verkehrsunternehmen:

Mitglieder der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

Omnibusunternehmen Johannes Baumgartner e. K.
Schwanenstr. 8
93413 Cham

Bierl Bus GmbH
Breitenwiesweg 31
93449 Waldmünchen

Gröbner-Reisen
Ostmarkstraße 9
92444 Rötz

Meixner - Touristik
Amberger Str. 18
92431 Neunburg v. Wald

Reisecenter Multerer e. K.
Pfarrer-Merkel-Str. 14
93491 Stamsried

Busunternehmen
Roman Tiller GmbH
Grasmannsdorf 18
93437 Furth im Wald

Pertl Reisen GmbH
Hammer 28
93464 Tiefenbach

RBO Regionalbus Ostbayern GmbH
Von-Donle-Straße 7
93055 Regensburg

RodVb GmbH
Rodinger Verkehrsbetriebe
Schulstraße 15
93426 Roding

DB Regio Bayern
Personenverkehr
Am Bahnbetriebswerk 20
95028 Hof

Die Länderbahn GmbH DLB/
Regentalbahn GmbH
Bahnhofplatz 1
94234 Viechtach

Ebenbeck Reisen GmbH
Steinweg 54
94315 Straubing

Busunternehmen Kellermeier e.K.
Arberstraße 2
93426 Roding

Wenzl Freizeit & Touristik GmbH & Co. KG
Bahnhofstraße 75
94249 Bodenmais

Kreiswerke Cham, Sparte Mobilität
Bahnhofstraße 6
93413 Cham

- (2) Für die einzelnen Omnibuslinien und Schienenstrecken werden Zonen-
tafeln herausgegeben.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

- (1) Personen haben Anspruch auf Beförderung, soweit nach den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) bzw. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) und den auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften eine Beförderungspflicht gegeben ist.
- (2) Ein Anspruch auf Beförderung besteht grundsätzlich auch bei Mitnahme von Kindern in Kinderwagen. Eine Zurückweisung ist nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft das Fahr- oder Aufsichtspersonal.
- (3) Sachen werden nur nach Maßgabe des Abschnitts III befördert.

§ 3 Zonen

- (1) Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen sowie Tarifpunktabstände unterteilt. Der Fahrpreis richtet sich nach der Zahl der befahrenen Zonen für die kürzeste Verbindung. Das wiederholte Befahren einer Zone zählt nochmals mit. Beginnt die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Zonen-/Sektorengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuerst befahrenen Zone zugerechnet. Endet die Fahrt bei einem Tarifpunkt, der auf einer Zonen-/Sektorengrenze liegt, wird dieser Tarifpunkt der zuletzt befahrenen Zone zugerechnet.
- (2) Die Fahrpreise und deren Stufen ergeben sich aus der Preistafel für den VLC-Linienvkehr (Anlage 3).
- (3) Es ist mindestens 1 Zone zu bezahlen. Der Fahrpreis wird innerhalb des Kerngebiets der VLC (außer Tarifgebiet „S“ und „B“) für höchstens 10 Zonen berechnet.
- (4) Bei Fahrten in bzw. aus den „Sondertarifgebieten S“ (für Schwandorf) und „B“ (für Bodenwöhr) werden aus der Preistafel die durchfahrenen VLC-Zonen (höchstens 10 Zonen) und die jeweiligen Sondertarifgebiete zusammenaddiert.

§ 4 Beförderungsentgelte

- (1) Für die Beförderung von Personen und Sachen sind die Beförderungsentgelte/Fahrpreise nach der Preistafel (Anlage 3) zu entrichten. Zahlungspflichtig ist der Fahrgast und/oder derjenige, auf dessen Antrag die Beförderung durchgeführt wird.
- (2) Sind für einzelne Teilstrecken vom Normaltarif abweichende Fahrpreise genehmigt worden (z. B. bei Kooperationen), werden diese Abweichungen bei der Bildung der Preise von Gesamtstrecken berücksichtigt.
- (3) Das Fahrgeld soll möglichst abgezählt entrichtet werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Geldbeträge über EURO 5,- zu wechseln und Ein- oder Zwei-Cent-Stücke im Betrag von mehr als 10 Cent sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
- (4) Wenn der Fahrpreis nicht abgezählt entrichtet wird und das Fahrpersonal nicht wechseln kann, erhält der Fahrgast eine Empfangsbescheinigung über den zu viel entrichteten Betrag. Dieser Betrag wird von der ihm vom Fahr- oder Aufsichtspersonal benannten Stelle gegen Vorlage dieser Bescheinigung auf sein Konto überwiesen.

Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden.

- (5) Beanstandungen des Wechselgeldes müssen unverzüglich vorgebracht werden; das gleiche gilt für unvollständige oder unrichtige Fahrausweise und Empfangsbescheinigungen nach Absatz 4.
- (6) Fahrpreisbescheinigungen werden gegen Entrichtung eines Entgelts erstellt.
- (7) Das Beförderungsentgelt kann auch digital über APP-Dienste entrichtet werden. Es gelten die Zahlungsbedingungen des Dienstleisters.

§ 5 Reinigungskosten

Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen, Betriebseinrichtungen oder Ausstattungsgegenständen werden die in der Preistafel festgesetzten Reinigungskosten erhoben. Weitergehende Ansprüche sowie strafrechtliche Verfolgung bleiben unberührt.

II Beförderung von Personen

§ 6 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen
 1. Personen, die unter dem Einfluss berauschender Getränke oder Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.

Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.

- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert. Als Aufsichtsperson gelten nur Personen, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Die Fahrgäste haben sich bei der Benutzung der Betriebseinrichtungen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Fahr- oder Aufsichtspersonals ist zu folgen.
- (2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
 1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetztes bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. in Fahrzeugen zu rauchen
 8. Rundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte und Musikinstrumente zu benutzen.

- (3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen. Soweit für das Betreten oder Verlassen der Fahrzeuge besonders gekennzeichnete Eingänge oder Ausgänge vorhanden sind, sind diese entsprechend zu benutzen. Ausnahme von Satz 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des Fahr- oder Aufsichtspersonals. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließen sich die Türen, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
- (4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern. Sie haben auch dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen.
- (5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnungen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das Fahr- oder Aufsichtspersonal ist berechtigt, den Ausschluss von der Beförderung gegebenenfalls mit polizeilicher Hilfe durchzusetzen.
- (6) Wer Sicherungseinrichtungen missbräuchlich betätigt, hat - unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche - einen Betrag von EURO 200,- zu zahlen.
- (7) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Wagen verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.

Es ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für Schwerbehinderte, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 8 Fahrausweise, Fahrtunterbrechung

- (1) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht im Besitz eines für die Fahrt gültigen Fahrausweises, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis beim zuständigen Fahrpersonal (Bus) bzw. in den Zügen beim Zugbegleiter zu lösen. Der Fahrausweis ist dem Fahr- oder Aufsichtspersonal auf Verlangen vorzuzeigen bzw. auszuhändigen und bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren. Für die Nutzung der Züge der DB Regio muss ein Fahrausweis vor Fahrtantritt gelöst werden, sofern am Einstiegsbahnhof ein stationärer Fahrscheinautomat bzw. eine Fahrkartenverkaufsstelle vorhanden bzw. geöffnet ist.
- (2) In Fahrzeugen mit Entwerter hat der Fahrgast den Fahrausweis entsprechend der Beförderungsstrecke unverzüglich zu entwerten und sich von der Entwertung zu überzeugen.
- (3) Verletzt der Fahrgast die Pflichten nach den Absätzen (1) und (2), gilt er als Fahrgast ohne gültigen Fahrausweis und kann von der Beförderung ausgeschlossen werden oder ein erhöhter Fahrpreis nach § 12 gefordert werden.
- (4) Fahrtunterbrechung ist nur bei Fahrten mit Zeitkarten und VLC-Tagestickets gestattet.

§ 8a In die VLC ein- und ausbrechende Verkehre

Für Fahrten, die über das VLC-Bedienungsgebiet hinausgehen oder in das VLC-Bedienungsgebiet hineingehen, gelten die Tarifbestimmungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens. Der VLC-Tarif kommt hierbei nicht zur Anwendung.

§ 9 Unentgeltliche Beförderung

- (1) Die Beförderung schwerbehinderter Menschen und ihrer Begleitperson erfolgt nach Maßgabe der §§ 145 ff. Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX).
- (2) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Bei Kinderreisegruppen gilt § 30 Abs. (2).
- (3) Polizeivollzugsbeamte in Uniform werden auf allen Linien, bei denen der Tarif der VLC zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.
- (4) Mitarbeiter der Sicherheitswacht des Landkreises Cham werden während der Ausübung ihres Dienstes (in Uniform) auf allen Linien, bei denen der Tarif der VLC zur Anwendung kommt, unentgeltlich befördert.
- (5) Die GUTI Gästekarte berechtigt Urlaubsgäste aus den bestimmten teilnehmenden Gemeinden zur kostenlosen Nutzung des ÖPNV im gesamten VLC- und Bayerwald Ticket – Tarifgebiet. Der Geltungsbereich für die GUTI Gästekarte ist auf der Homepage der Kreiswerke Cham zu sehen: <https://www.landkreis-cham.de/breitband-kreiswerke/kreiswerke-cham/mobilitaet/vlc-tarifverbund>.

Die Gästekarte wird bei der Anmeldung vom Beherbergungsbetrieb direkt bei der Ankunft ausgehändigt. Jeder Gast (auch Kinder) erhält eine persönliche Gästekarte im Scheckkartenformat. In bestimmten Gemeinden kann die Gästekarte auch digital erstellt werden.

Nur Gästekarten mit dem farbigen GUTI – Logo sind als Fahrschein gültig. Die Gästekarte gilt für die gesamte Dauer des Aufenthaltes, vom Tag der Ankunft bis zum Tag der Abreise. Für die Nutzung als kostenloser Fahrschein muss die Gästekarte vorgezeigt werden. Bei der Fahrkartenkontrolle ist die Identität auf Aufforderung mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen.

Auf der Rückseite der Gästekarte sind der Name des Gastes und die Aufenthaltsdauer sowie Name und Telefonnummer des Beherbergungsbetriebes aufgedruckt.

Die kostenlose Nutzung von Bussen und Zügen ist während der Geltungsdauer jeweils montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 3:00 am Folgetag, samstags, sonntags und an Feiertagen ganztags bis 3:00 Uhr am Folgetag möglich. Es gelten die Tarifbestimmungen und Beförderungsbestimmungen der jeweiligen Verkehrsunternehmen.

- (6) Der Jugendtarif wird Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs, die nachweislich wohnhaft im Landkreis Cham sind und Schüler von staatlichen, privaten, Fach- oder Berufsschulen (staatlich anerkannt, auch dual), freiwilliges Jahr, Studenten an Hochschulen oder Universitäten sind, gewährt. Der Nachweis soll zusätzlich durch einen gültigen Schüler- oder Studentenausweis erfolgen.

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählen auch Teilnehmer von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und Schwerbehinderte bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr, welche weder eine Schule noch eine Ausbildung belegen. Ein amtlicher Nachweis ist zu erbringen.

Der Geltungsbereich ist an Schultagen ab 14.00 Uhr, in den Bayrischen Schulferien und am Wochenende ohne Einschränkung.

Ein grundsätzlicher Anspruch für die unentgeltliche Beförderung ist daraus nicht ableitbar. Maßgeblich dazu sind die Höchstarife der allgemeinen Vorschrift (Satzung im ÖPNV) des Landkreises Chams (zu finden auf folgender Internetseite: landkreis-cham.de/breitband-kreiswerke/kreiswerke-cham/mobilitaet/vlc-tarifverbund).

§ 10 Wahlweise Gültigkeit von Fahrausweisen des Schienenverkehrs

- (1) Bei Verkehrskooperationen gelten die Beförderungsbedingungen des jeweils genutzten Verkehrsunternehmens. Der Beförderungsvertrag kommt mit dem Verkehrsunternehmen zustande, mit dessen Verkehrsmittel die Beförderung stattfindet.
- (2) Von den vorstehenden Vorschriften kann durch Sonderregelungen, nach Zustimmung durch die Genehmigungsbehörde, abgewichen werden.

§ 11 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Bestimmungen des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen; dies gilt auch für Fahrausweise, die
 1. nicht in vorgeschriebener Weise ausgefüllt oder unterschrieben sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt oder unterschrieben werden.
 2. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können.
 3. eigenmächtig geändert sind,
 4. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 5. zu anderen als den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 6. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
- (2) Eine Schülerzeitkarte wird auch dann vorschriftswidrig verwendet, wenn die Berechtigungskarte zu einer Schülerzeitkarte nicht vorgelegt werden kann oder in unberechtigter Weise geändert worden ist.
- (3) Mit einer missbräuchlich verwendeten Zeitkarte wird auch die zugehörige Stamm- bzw. Berechtigungskarte, mit einer missbräuchlich verwendeten Stamm- und Berechtigungskarte auch die zugehörige Zeitkarte eingezogen.

§ 12 Erhöhter Fahrpreis

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn er
 1. ohne gültigen Fahrausweis angetroffen wird,
 2. einen ungültigen Fahrausweis verwendet,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt oder
 4. einen bereits gelösten Fahrausweis bei Beginn der Fahrt nicht zur Entwertung vorlegt oder nicht unverzüglich entwertet.

Der Fahrgast ist nicht zur Zahlung eines erhöhten Fahrpreises verpflichtet, wenn das Beschaffen oder die Entwertung des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
- (2) Der erhöhte Fahrpreis in d. Fällen des Absatzes (1) beträgt EURO 60,-.
- (3)

- (3) Wenn der Fahrgast innerhalb von 7 Tagen ab dem Feststellungstag nachweist, dass er zum Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war, so ist anstelle des erhöhten Fahrpreises ein Bearbeitungsentgelt von EURO 7,-- zu zahlen. Auf die Erhebung dieses Bearbeitungsentgeltes kann in begründeten Fällen verzichtet werden.
- (4) Fahrgäste, die eine ungültige Zeitkarte benutzen, haben für jede begonnene Kalenderwoche der vorschriftswidrigen Benutzung den doppelten Fahrpreis für eine Wochenkarte bzw. Schülerwochenkarte, mindestens EURO 60,-- zu entrichten.

Wird eine Schülerzeitkarte benutzt, obwohl eine Variozeitkarte gelöst werden müsste, so wird der entrichtete Fahrpreis auf den doppelten Fahrpreis der Variozeitkarte angerechnet. EURO 60,-- müssen mindestens entrichtet werden.

Bei Verwendung ungültiger Zeitkarten bleiben weitergehende zivilrechtliche Ansprüche unberührt; eine Verfolgung im Strafverfahren bleibt möglich.

§ 13 Fahrpreiserstattung

- (1) Wird ein Zeitfahrausweis (außer 10er Karten) nicht oder nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, wird der Fahrpreis auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung oder nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Antragsteller.
- (2) Bei einem nur auf einem Teil der Strecke benutzten Fahrausweis wird der Unterschied zwischen dem für die benutzte Beförderungsstrecke fälligen und dem entrichteten Fahrpreis erstattet.
- (3) Bei Ermittlung des zu erstattenden Betrages für eine nur teilweise benutzte Zeitkarte wird für jede durchgeführte Einzelfahrt der Fahrpreis für einen Regelfahrschein angerechnet. Für die Feststellung des Zeitpunktes, bis zu dem Einzelfahrten - je Tag zwei Fahrten - als ausgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer letzter Benutzungstag kann nur anerkannt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine mit Ausgehungsfähigkeit verbundenen Krankheit, Unfall oder Tod des Fahrgastes vorgelegt wird.

Dies gilt nicht für übertragbare Zeitkarten. Ist der Antragsteller berechtigt, Fahrausweise zu ermäßigten Fahrpreisen zu lösen, und ist für die Beförderungsstrecke die Ausgabe von Fahrscheinen zu ermäßigten Fahrpreisen zugelassen, wird der Betrag angerechnet, der sich für die in Anspruch genommenen Fahrten unter Anwendung der jeweils möglichen Ermäßigung ergibt. Der Unterschiedsbetrag zu dem entrichteten Fahrpreis wird erstattet.

- (4) Der Fahrpreis für einen verlorenen oder eingezogenen Fahrausweis wird nicht erstattet. Das gleiche gilt, wenn der Fahrgast von der Beförderung ausgeschlossen wird.
- (5) Ein Antrag auf Fahrpreiserstattung ist unverzüglich, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der VLC-Geschäftsstelle zu stellen.
- (6) Der Antragsteller hat als Entgelt für die Bearbeitung des Erstattungsantrages 10 v. H. des zu erstattenden Betrages, mindestens EURO 2,50 zu entrichten. Es wird von dem zu erstattenden Betrag einbehalten. Der Erstattungsbetrag wird dem Antragsteller entgeltpflichtig überwiesen. Beträge unter EURO 0,50 werden nicht erstattet.
- (7) Vom Schulwegkostenträger ausgegebene Schülermonatskarten werden bei einer mit Ausgehunfähigkeit verbundenen Krankheit von mehr als 10 Tagen anteilig erstattet. Dies muss durch ein ärztliches Attest oder die Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden.

Für jeden Krankheitstag wird 1/30 des Monatsbetrages anteilig erstattet. Ein Entgelt wird hierfür nicht erhoben.

- (8) Für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Schülermonatskarten, deren Fahrkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen worden sind, wird der Fahrpreis erstattet, wenn ein Schüler die Schule oder den Schul- bzw. Wohnort wechselt oder aus der Schule ausscheidet sowie in Fällen einer länger dauernden Erkrankung. Die Erstattung kann nur vom Schulwegkostenträger gegen Rückgabe des Fahrausweises mit entsprechender Bescheinigung der Schule beantragt werden. Ein Bearbeitungsentgelt wird nicht erhoben.

- (9) Für Fahrausweise, die für die Zeit nach Beginn des Schuljahres bis zur Ausgabe der Schülermonatskarten (durch Schulwegkostenträger) benutzt wurden, wird der Fahrpreis erstattet, wenn sie für die Verbindung der Schülermonatskarte gelöst worden sind und die Benutzungstage innerhalb der Geltungsdauer der Schülermonatskarte liegen. Es können mehrere Einzelfahrausweise in einem Erstattungsantrag zusammengefasst werden. Das Bearbeitungsentgelt wird nach Abs. (6) für jeden Erstattungsantrag nur einmal erhoben.
- (10) Das Entgelt nach Abs. 6 ist nicht zu entrichten, wenn die Erstattung auf Grund von Umständen beantragt wird, die die VLC zu vertreten hat. Falls der Erstattungsbetrag nicht bei der zuständigen Stelle in Empfang genommen wird, ist er dem Antragsteller entgeltfrei zu überweisen. In diesem Fall werden auch Beträge unter EURO 0,50 erstattet.

III Beförderung von Sachen

§ 14 Anspruch auf Beförderung, Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Anspruch auf die Mitnahme von Sachen besteht nicht.
- Sachen im Sinne des Tarifs sind Handgepäck, Bus-Kuriergut, Kinderwagen, Fahrräder, Krankenfahrstühle, Skier, Rodelschlitten, Faltboote, Hunde und Kleintiere. Sie werden nur dann mitgenommen, wenn die Sicherheit und Ordnung des Betriebes durch sie nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden. Für die Beförderung von Kindern in Kinderwagen gilt § 2 Abs. 2.
- (2) Sachen im Sinne von Absatz 1, ausgenommen Bus-Kuriergut und Fahrräder werden unentgeltlich mitgenommen.
- (3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Fahrzeugumgrenzung hinausragen.
- Sendungen, deren Beförderung der Deutschen Post vorbehalten ist, werden als Bus-Kuriergut nicht angenommen.

- (4) Das Fahr- oder Aufsichtspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen oder Sendungen zu Mitnahme zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind. Kinderwagen und Krankenfahrräder haben Vorrang vor der Mitnahme von Fahrrädern.

Die Voraussetzungen für eine Mitnahme sind im Allgemeinen nur gegeben, wenn

- a) die Sachen zur Mitnahme in dem eingesetzten Fahrzeug geeignet und nach Art, Eigenschaft, Inhalt und Umfang ausreichend und sicher verpackt sind,
- b) die Sicherheit des Straßen- und Bahnverkehrs und die Gesundheit und Bewegungsfreiheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt, insbesondere die Benutzung der Durchgänge sowie das Ein- und Aussteigen nicht behindert werden,
- c) für eine sichere Unterbringung der Sache ohne Beeinträchtigung der Personenbeförderung ausreichend Platz verfügbar ist.

§ 15 Handgepäck, orthopädische Hilfsmittel

- (1) Das Handgepäck kann aus mehreren Stücken bis zu einem Gesamtgewicht von 50 kg bestehen.
- (2) Gegenstände, die wegen ihres Umfangs oder ihrer Zahl ein einzelner Fahrgast nicht tragen kann oder die sich wegen ihres Umfangs zur Mitnahme nicht eignen, sind als Handgepäck nicht zugelassen.
- (3) Der Fahrgast hat das Handgepäck selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (4) Zurückgelassenes Handgepäck wird als Fundsache behandelt.
- (5) Ein mitgeführter Krankenfahrräder, soweit die Beschaffenheit dieses zulässt, und sonstige orthopädische Hilfsmittel eines Schwerbehinderten werden gegen Vorzeigen des amtlichen Ausweises unentgeltlich mitgenommen. Der Ausweis muss nicht mit einer gültigen Wertmarke versehen sein.

§ 16 Fahrräder

- (1) Fahrräder werden im Omnibuslinienverkehr nur auf den dafür ausgewiesenen Linien mitgenommen.
- (2) Der Fahrgast hat das Fahrrad selbst unterzubringen und zu beaufsichtigen.
- (3) Die Mitnahme von Fahrrädern kann von einer vorherigen Anmeldung abhängig gemacht werden, bzw. entscheidet das Fahr- und Aufsichtspersonal bzw. der Zugbegleiter vor Ort.
- (4) Das Beförderungsentgelt für Fahrräder ist in der Preistafel festgelegt.
- (5) Der Landkreis Cham kann durch Leistung eines Pauschalbetrages die Beförderungskosten im SPNV für einen gewissen Zeitraum übernehmen.

§ 17 Bus-Kuriergut

- (1) Gegenstände, die unabhängig von der Mitfahrt des Auflieferers im Linienverkehr nach § 42 PBefG befördert werden sollen, werden am Fahrzeug angenommen, wenn Absende- und Empfangshaltestelle an derselben Linie liegen, die Beförderung ohne Umladen auf ein anderes Fahrzeug möglich ist und die Sendung an der Empfangshaltestelle bei Ankunft des Fahrzeuges abgeholt wird (Bus-Kuriergut). Die VLC ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Empfangsberechtigung zu prüfen.
- (2) Das Höchstgewicht für Bus-Kuriergut beträgt 20 kg, sofern nicht für bestimmte Fahrten ein Höchstgewicht bis zu 50 kg zugelassen ist. Das Bus-Kuriergut muss sicher verpackt und mit Absender- und Empfängerangaben versehen sein.
- (3) Das Beförderungsentgelt für Bus-Kuriergut ergibt sich aus der Preistafel. Für regelmäßige Sendungen können Sonderregelungen getroffen werden.
- (4) Wird Bus-Kuriergut am Fahrzeug nicht abgeholt, wird es bei der Geschäftsstelle der VLC hinterlegt, wo es vom Empfangsberechtigten abgeholt werden kann.

- (5) Falls der Empfänger das nicht abgeholte Bus-Kuriergut auf seine Veranlassung nochmals mit einem VLC-Bus befördern lässt, muss er neben dem Beförderungsentgelt die bisher angefallenen Kosten bei der Auslieferung bezahlen.
- (6) Nimmt der Empfänger das hinterlegte Bus-Kuriergut nicht binnen 3 Tagen ab, wird der Absender von dem Ablieferungshindernis benachrichtigt. Die entstandenen Kosten sind vor Auslieferung zu bezahlen.
- (7) Die VLC ist berechtigt, nicht abgenommenes Bus-Kuriergut bestmöglich zu verkaufen, wenn der Verderb droht oder das Gut nicht innerhalb eines Monats abgeholt wird.
- (8) Lebende Tiere sind von der Beförderung als Bus-Kuriergut ausgeschlossen.
- (9) Für die Erstattung von Beförderungsentgelten gilt § 13 sinngemäß.

§ 18 Mitnahme von Tieren

- (1) Lebende Haustiere, die klein (bis zur Größe einer Hauskatze), ungefährlich und in Behältnissen wie Handgepäck untergebracht sind, können mitgenommen werden. Die Behältnisse müssen so beschaffen sein, dass Beeinträchtigungen für Personen und Sachen ausgeschlossen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Die Beförderung der Tiere erfolgt unentgeltlich.
- (2) Hunde, die in Behältnissen wie Handgepäck nicht untergebracht sind oder nicht untergebracht werden können, können unter der Voraussetzung mitgenommen werden, dass sie angeleint und mit einem für sie geeigneten Maulkorb versehen sind. Die Mitnahme darf nicht auf Fahrgastsitzen erfolgen. Für diese Hunde sind Fahrscheine gemäß den Tarifbestimmungen § 21 zu lösen. Alternativ kann auch die Tageskarte Hund gemäß Tarifpreistafel gelöst werden. Diese gilt am Lösungstag für einen Hund im gesamten VLC-Tarifgebiet einschl. B+S. Die Geltungsdauer endet um 03:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages.
- (3) Alle weiteren Tiere sowie Tiere mit ansteckenden Krankheiten sind von der Beförderung ausgeschlossen.
- (4) Blindenführhunde und Begleithunde im Sinne von § 145 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX sind vom Maulkorbzwang ausgenommen.

§ 19 Fundsachen

Fundsachen sind unverzüglich dem Fahr- oder Aufsichtspersonal abzuliefern.

IV Fahrscheingattungen / Fahrpreisermäßigungen

§ 20 Regelfahrscheine für Erwachsene

- (1) Regelfahrscheine (Einzelfahrscheine) gelten nur am Lösungstag. Die Geltungsdauer endet um 03:00 Uhr des auf den Lösungstag folgenden Tages. Eine Fahrtunterbrechung ist nicht statthaft. Regelfahrscheine berechtigen zu einer Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des Tarifbereiches für den sie gelöst sind.

§ 21 Regelfahrscheine für Kinder

- (1) Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr erhalten den „ermäßigten Fahrpreis“. Kinder bis zum vollendetem 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert. Die Bestimmungen des § 30 (2) und § 20 (Zeitliche Beschränkung) gelten sinngemäß.

§ 22 Sozial- und Seniorentarif

- (1) Personen, die einen Leistungsbezug nach SGB erhalten, können gegen einen entsprechenden Nachweis (Berechtigungskarte und Lichtbildausweis) den „ermäßigten Fahrpreis“ beziehen. Die erforderliche zeitlich begrenzte Berechtigungskarte gibt die Leistungsausgabestelle aus.
- (2) Senioren ab dem 65. Lebensjahr können ebenfalls gegen Nachweis (Lichtbildausweis) den „ermäßigten Fahrpreis“ beziehen.
- (3) Der reduzierte Fahrpreis für den Sozial- und Seniorentarif kommt hierbei im gesamten VLC-Gebiet zur Anwendung.

- (4) Maßgeblich dazu sind die Höchsttarife der Allgemeine Vorschrift (Satzung im ÖPNV) des Landkreises Chams (zu finden auf folgender Internetseite: landkreis-cham.de/breitband-kreiswerke/kreiswerke-cham/mobilitaet/vlc-tarifverbund).

§ 23 Landkreiszehnerkarte

In Landkreisen, in denen vom Fahrpreis für ermäßigte Landkreiszehnerkarten vom Initiator Fahrpreisanteile übernommen werden, bestimmt sich der Fahrpreis nach der Preistafel und den nachstehenden Bedingungen:

- (1) Die Ausgabe von Landkreiszehnerkarten ist zwischen dem jeweiligen Landkreis und der VLC in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
- (2) Die Zehnerkarten werden beim Fahrpersonal (Bus), an stationären Fahrscheinautomaten, bei Fahrkartenverkaufsstellen und beim Zugbegleitpersonal der DLB ausgegeben.
- (3) Landkreiszehnerkarten werden an Jedermann ausgegeben. Weitere Einzelheiten werden in der im Absatz (1) genannten Vereinbarung geregelt. Landkreiszehnerkarten sind übertragbar.

Sie können auch von mehreren Personen gleichzeitig gegen entsprechende Entwertung der Fahrtenfelder benutzt werden.

Landkreiszehnerkarten gelten ab dem Lösungstag drei Monate. Für nicht benutzte Fahrtenfelder besteht kein Erstattungsanspruch.

Fahrtunterbrechung ist nicht gestattet. Bei Umsteigeverbindungen ist die nächstmögliche Anschlussverbindung in Anspruch zu nehmen.

Für zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr wird nur ein Fahrtenfeld je Fahrt entwertet.

Bei Benutzung von Zügen hat der Fahrgast mit einem nicht löschbaren Stift vor Fahrtantritt Datum und Uhrzeit der Fahrt einzutragen. Das Datum muss mit TT.MM.JJ eingetragen werden. Der Eintrag der Uhrzeit hat vierstellig zu erfolgen. Fahrten mit Landkreiszehnerkarten müssen ab der eingetragenen Tagesangabe und Uhrzeit innerhalb von 240 Minuten beendet sein. Dies gilt nicht bei fahrplan- oder betriebsbedingten Verzögerungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen für Einzelfahrkarten § 20 (1) sinngemäß.

§ 24 Vario-Karte (31 Tage)

- (1) Vario-Karten (31 Tage) gelten 31 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Vario-Karten sind übertragbar. Sie können von jeweils einer Person zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der Geltungsdauer und des Geltungsbereichs benutzt werden. Fahrtunterbrechung ist zugelassen.

§ 25 Vario-Karte (7 Tage)

- (1) Vario-Karten (7 Tage) gelten 7 Tage bis 12.00 Uhr des dem letzten Geltungstag folgenden Tages.
- (2) Die Bestimmungen des § 24 gelten sinngemäß.

§ 26 Schülermonatskarten, Schülerwochenkarten

- (1) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten erhalten:
 1. bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres alle Personen,
 2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien
 mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkhochschulen.
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (a) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

- c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis (BBiG § 1 Abs. 1) stehen, sowie Personen die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung ausgebildet werden. Ausgenommen sind berufliche Fortbildung und berufliche Umschulung.
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- (3) Die Voraussetzungen sind in der Berechtigungskarte nachzuweisen. Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Personen haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Berechtigungskarte wird ungültig
- 1. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 1, wenn der Berechtigte das 15. Lebensjahr vollendet hat, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Berechtigungskarte angerechnet.
 - 3. bei Personen nach Abs. 1 Nr. 2, wenn der Berechtigte die Ausbildungsstätte wechselt, spätestens nach Ablauf eines Jahres vom Tage der Ausstellung der Bescheinigung auf der Berechtigungskarte angerechnet oder
 - 4. aufgrund besonderer Bekanntmachung.

- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden für den Geltungsbereich ausgestellt, in dem Fahrten im Ausbildungsverkehr erforderlich sind. Sie gelten bis 12 Uhr des ersten Werktages des Folgemonats bzw. der Folgeweche und sind immer an den Kalendermonat bzw. die Kalenderwoche gebunden. Ist der erste Werktag des Monats ein Samstag, gelten die Schülermonatskarten bis 12 Uhr des nächstfolgenden Werktags.
- (4) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten werden in den Fahrzeugen nur gegen Vorlage der Berechtigungskarte ausgegeben. Die Berechtigungskarte ist Bestandteil des Fahrausweises.
- (5) Schülermonatskarten und Schülerwochenkarten sind nicht übertragbar. Sie sind unauslöschlich vom Fahrgast mit Vor- und Zunamen zu unterschreiben. Auf Verlangen ist die rechtmäßige Benutzung durch Wiederholen der Unterschrift oder durch Vorlage eines amtlichen Personalausweises mit Lichtbild nachzuweisen.
- (6) a) Werden für Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen die Fahrtkosten ganz oder zum Teil aufgrund gesetzlicher Regelung vom Träger der Schülerbeförderung (Schulwegkostenträger) übernommen, wird das Verfahren für die Ausgabe, Erstattung und Abrechnung der Schülermonatskarten mit einem Kontrollkartenverfahren in einem besonderen Vertrag (Vereinbarung) geregelt. In dieser Vereinbarung wird auch das Layout (z.B. Lichtbild, Einschweißen des Fahrausweises usw.) der Schülermonatskarte geregelt. Eine Änderung wird rechtzeitig bekannt gegeben.
Für Schüler, die innerhalb des Schuljahres die Schule oder den Schul- bzw. den Wohnort wechseln, werden die Schülermonatskarten vom 1. eines jeden Monats an ausgestellt.

Die Vereinbarung wird auf die Dauer eines Schuljahres geschlossen. Sie gilt nach Ablauf des laufenden Schuljahres stillschweigend als verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres vom Schulwegkostenträger oder von der VLC gekündigt wird.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind beide Vertragspartner berechtigt, die Vereinbarung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

- b) Die Preise für Schülermonatskarten sind in der Preistafel enthalten. Bei Änderungen der Preise werden die Monatsbeträge ab dem Änderungszeitpunkt angepasst.
- c) Für abhanden gekommene Kontrollkarten für Schülermonatskarten wird gegen ein Entgelt von 15,- € einmalig eine Ersatz-Karte für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Für verloren gegangene Wertmarken werden ebenfalls 15,- € Entgelt erhoben. Abhanden gekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden unverzüglich an die VLC zurückzugeben.
- d) Die Schülermonatskarten gehen erst mit Beginn ihrer Gültigkeit in das Eigentum des/der Berechtigten über.

§ 27 Umweltfahrausweise

- (1) Wenn von im Verkehrsgebiet der VLC betroffenen Landkreisen, der Fahrpreis für mindestens zwei Monatskarten nach der regulären Preistafel übernommen wird, bestimmt sich der Fahrpreis bei Umweltfahrausweisen nach Spalte 8 der Preistafel. In allen anderen Fällen richtet sich der Preis nach Spalte 8/a. Maßgeblich dazu sind die Höchsttarife der allgemeinen Vorschrift (Satzung im ÖPNV) des Landkreises Chams (zu finden auf folgender Internetseite: landkreis-cham.de/breitband-kreiswerke/kreiswerke-cham/mobilitaet/vlc-tarifverbund).
- (2) Grundsätzlich gelten nachstehende Bedingungen:
 - a) Die Ausgabe von Umweltfahrausweisen ist zwischen dem jeweiligen Dritten und der VLC in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.
 - b) Die Umweltfahrausweise sind vom Fahrgast für mindestens zwölf Monate mit einem besonderen Vordruck zu bestellen.
 - c) Die monatliche Bezahlung erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren durch die VLC. Die Bankeinzugsermächtigung ist mit dem Bestellvordruck zu erteilen.
 - d) Wird ein Umweltfahrausweis innerhalb der ersten zwölf Monate gekündigt, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den ermäßigten Monatsbeträgen und den Preisen nach der Preistafel für Monats- bzw. Schülermonatskarte nacherhoben.

Von einer Nacherhebung kann abgesehen werden, wenn ein Umweltfahrausweis wegen

- Arbeitslosigkeit,
- lang anhaltender Krankheit,
- Wegzug oder
- sonstigen schwerwiegenden Gründen

gekündigt wird und der Dritte in der Vereinbarung gemäß 1. Absatz erklärt, dass er mit einer entsprechend geringeren Rückzahlung des von ihm übernommenen Betrages einverstanden ist.

- (3) Der Umweltfahrausweis ist übertragbar.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen in § 26 (Schülermonatskarten), abweichend davon gilt ein Entgelt in Höhe von 25,-- EURO für die Ersatzkarte.

§ 28 Bayerwald-Tagesticket (BWTT)

- (1) Das Bayerwald-Tagesticket berechtigt eine Person während der Geltungsdauer zu beliebig vielen Fahrten auf den Bus- und Bahnlinien in den Tarifgebieten VLC (Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham) und BWT (Bayerwald Ticket). Der Geltungsbereich für das BWTT ist auf der Homepage der Kreiswerke Cham zu sehen: <https://www.landkreis-cham.de/breitband-kreiswerke/kreiswerke-cham/mobilitaet/vlc-tarifverbund>.
- (2) Das Bayerwald-Tagesticket ist vor Antritt der ersten Fahrt mit Name und Vorname des Inhabers zu versehen und nicht weiter übertragbar. Bei der Fahrkartenkontrolle ist die Identität auf Aufforderung mithilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises nachzuweisen
- (3) Die Geltungsdauer ist jeweils montags bis freitags von 8:00 Uhr bis 3:00 Uhr am Folgetag, samstags, sonntags und an Feiertagen ist das Ticket ganztags bis 3:00 Uhr am Folgetag gültig.
- (4) Bis zu 3 Kinder im Alter von 6 bis einschließlich 14 Jahren dürfen vom Ticketinhaber unabhängig vom Verwandtschaftsverhältnis, unentgeltlich mitfahren. Kinder bis einschließlich 5 Jahre fahren ebenfalls unentgeltlich mit. Hunde können kostenlos mitgenommen werden.

- (5) Eine Rückgabe, Erstattung und Umtausch des Tickets ist nicht möglich. Beim BWTT und BWTT + CZ handelt es sich um Fahrausweise mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 2 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 8 Abs. 1, Nr. 1, EVO i. V. m. § 8 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.

§ 29 Bayerwald-Tagesticket + CZ (BWTT + CZ)

- (1) Für das Bayerwald-Tagesticket + CZ gelten die Bestimmungen gemäß § 28. Zusätzlich zum Geltungsbereich gemäß § 28 gilt das Bayerwald-Tagesticket + CZ auch in den Verkehrsmitteln der tschechischen Tarifverbünde POVED und JIKORD.
Der Geltungsbereich für das BWTT + CZ ist auf der Homepage der Kreiswerke Cham zu sehen: <https://www.landkreis-cham.de/breitband-kreiswerke/kreiswerke-cham/mobilitaet/vlc-tarifverbund>.

§ 30 Reisegruppen

- (1) Für Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppen), wird für jede Person mindestens der halbe Preis des Regelfahrscheins erhoben. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Zwei Kinder vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr zählen als eine Person.
- (2) Bei Kinder-Reisegruppen zählen ebenfalls zwei Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr als eine Person. Die Mindestaltersgrenze von 6 Jahren gilt hier jedoch nicht.
- (3) Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung bei der VLC-Geschäftsstelle gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.
- (4) Ist ein Kontingent bereits ausgebucht, kann keine Gruppenermäßigung mehr gewährt werden. Das selbstständige Lösen einer Kinderkarte durch die Gruppe berechtigt nicht zur tariflichen Anerkennung als Reisegruppe.

§ 30 a Angebote Deutschlandtarifverbund - Bayern-Ticket

- (1) Inhaber einer BahnCard erhalten ab dem 01.08.2021 keine Ermäßigung mehr.
- (2) Folgende weitere Angebote des Deutschlandtarifverbundes werden auf allen Omnibuslinien in der VLC anerkannt und verkauft:
Bayern-Ticket / Bayern-Ticket Nacht (alle Vertriebswege).

Es gelten jeweils die aktuell genehmigten Tarifbestimmungen für das Bayern-Ticket. Als Verkaufspreis im Bus gilt der genehmigte Verkaufspreis für Automatenbezug.

§ 30 b Deutschland-Ticket

- (1) Es gelten die genehmigten Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket. Der aktuelle Preis für das Deutschland-Ticket ist in den Tarifbestimmungen zu ersehen.
- (2) Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt.
- (3) Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Omnibussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.
- (4) Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.
- (5) Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

- (6) Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen sowie das Geburtsdatum des Fahrgastes beinhaltet. Dieser Fahrausweis wird in Form einer Chipkarte und als Handyticket ausgegeben.
- (7) Bei Erwerb eines Deutschland –Tickets in Form einer Chipkarte kann eine einmalige Gebühr von bis zu 10,-- EURO anfallen.
- (8) Bei Verlust der Chipkarte gelten analog die Bestimmungen in § 26 (Schülermonatskarten), abweichend davon gilt ein Entgelt in Höhe von 25,-- EURO für eine Ersatzkarte.
- (9) Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen.
- (10) Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.
- (11) Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich.
- (12) Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (13) Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.
- (14) Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.
- (15) Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen.
- (16) Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags.

§ 30 c Deutschland-Ticket / Jobticket

- (1) Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden. Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.
- (2) Der Fahrpreis für das Jobticket ist der Fahrpreis des Deutschland-Tickets abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises für das Deutschland-Ticket beträgt.

§ 30 d Bayerische Ermäßigungsticket

- (1) Das bayerische Ermäßigungsticket wird in der VLC anerkannt und verkauft. Beim Ermäßigungsticket handelt es sich um ein vollwertiges Deutschland-Ticket, d. h. es ist nicht übertragbar und kann in ganz Deutschland im Öffentlichen Nahverkehr genutzt werden.
- (2) Berechtigte Nutzer für das bayerische Ermäßigungsticket sind
 - Auszubildende, die Berufsschulen oder vergleichbare Bildungseinrichtungen in Bayern besuchen oder ihren Hauptwohnsitz in Bayern haben
 - Studierende mit Studienort Bayern, unabhängig vom Wohnsitz
 - Freiwilligendienstleistende, deren Dienstort oder Hauptwohnsitz in Bayern liegt
 - Beamtenanwärter/innen mit Dienstort in Bayern
- (3) Der Legitimationsnachweis ist vom Nutzer des bayerischen Ermäßigungstickets zu erbringen.

§ 30 e Personenbedienter Verkauf

Im personenbedienten Verkauf können auch Fahrscheine im Vorverkauf ausgegeben werden. Der Vorverkauf geht bis max. vier Wochen vor Reiseantritt. Der Kunde gibt beim Bezug des Fahrscheines seinen Reisettermin mit Tageszeit an. Der Vorverkauf gilt für Gattungen nach § 20; 21; 22; 23; 24; 25; 26; 28 und 29.

V Schlussbestimmungen

§ 31 Beschwerden

Beschwerden sind, abgesehen von den in § 4 Abs. 5 genannten Fällen, unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Linienbezeichnung an die Geschäftsstelle der VLC – die Mobilitätszentrale im Landkreis Cham, Bahnhofstraße 6 in 93413 Cham oder bei den in § 1 aufgeführten Verkehrsunternehmen zu richten, soweit sie nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können

§ 32 Haftung

- (1) Die verantwortlichen Verkehrsunternehmen haften für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung von Bus-Kuriergut haftet das verantwortliche Unternehmen bis zum Höchstbetrag von EURO 50,-- je Stück.

§ 33 Verjährung

- (1) Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren nach 2 Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruchs.
- (2) Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 34 Ausschluss von Ersatzansprüchen

- (1) Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche gegenüber dem verantwortlichen Verkehrsunternehmen; insoweit übernimmt das verantwortliche Verkehrsunternehmen auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen.
- (2) Das verantwortliche Verkehrsunternehmen haftet nicht für Unrichtigkeiten im Fahrplan - mit Ausnahme der Fahrplanangaben an Haltestellen - und bei Ausfall von Fahrten, deren Ursache sie nicht zu vertreten hat.

Anlage: 1

Sonderpreistafel VLC für Umweltjahreskarten

gültig ab 01.04.2025

	I			II
	Fahrgast monatlicher Betrag	Ausgleichsbetrag durch den Landkreis für 12 Monate	Jahresbetrag an VU (= 12x Fahrgastbetrag und Landkreisanteil)	Fahrpreis Fahrgast ohne Zuschuß Landkreis
Zone	Euro	Euro	Euro	Euro
Citytarif	31,91	164,10	547,00	
1	34,24	176,10	587,00	48,92
2	41,13	211,50	705,00	58,75
3	55,53	285,60	952,00	79,33
4	66,44	341,70	1139,00	94,92
5	76,13	391,50	1305,00	108,75
6	83,18	427,80	1426,00	118,83
7	90,42	465,00	1550,00	129,17
8	98,93	508,80	1696,00	141,33
9	111,18	571,80	1906,00	158,83
10	121,16	623,10	2077,00	173,08
„S“	62,13	319,50	1065,00	88,75
„B“	6,65	34,20	114,00	9,50
„B+S“	76,65	394,20	1314,00	109,50

Fahrpreise gültig für:

Spalte I: Fahrgäste mit Wohnsitz im Landkreis Cham

Spalte II: Übrige Fahrgäste

Anlage: 2

Sonderpreistafel VLC für Landkreiszehnerkarten

gültig ab 01.04.2025

	Landkreis- zehnerkarte	Fahrpreisanteil des Fahrgastes	Fahrpreisanteil des Landkreises
Zone	Euro	Euro	Euro
Citytarif	17,30	15,30	2,00
1	19,20	17,00	2,20
2	24,00	21,20	2,80
3	28,90	25,60	3,30
4	37,50	33,10	4,40
5	42,00	37,10	4,90
6	45,20	39,90	5,30
7	48,80	43,00	5,80
8	55,70	49,10	6,60
9	60,90	53,50	7,40
10	68,00	60,00	8,00
„S“	44,10	39,00	5,10
„B“	12,60	11,10	1,50
„B+S“	43,60	38,50	5,10

Tarif der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cham

- VLC -

ab 01.04.2025										ab 15.12.2024	
 Preisstufen	einfache Fahrt		10er - Karte	VarioCard 7 Tage Erwachsene übertragbar	VarioCard 31 Tage Erwachsene übertragbar	Schüler- monatskarte nicht übertragbar	Schüler- wochenkarte nicht übertragbar	Umweltfahrausweis Erwachsene		Bayerwald- Tagesticket nicht übertragbar	Bayerwald- Tagesticket + CZ nicht übertragbar
	Erwachsene	ermäßigter Fahrpreis Kinder 6-14 Jahre, Senioren ab 65, Sozialtarif						Bürger des Lkr. Cham übertragbar	Bürger außerhalb übertragbar		
Citytarif C/R *	2,00	1,40	15,30	15,60	54,70			31,91		Bayerwald-Tagesticket, 15,50 Euro gültig am Geltungstag von 8:00 - 3:00 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags, in den Landkreisen Cham, Regen und Freyung-Grafenau	Bayerwald-Tagesticket + CZ, 19,50 Euro (grenzüberschreitende Tageskarte) gültig am Geltungstag von 8:00 - 3:00 Uhr des Folgetages, Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags, in den Landkreisen Cham, Regen, Freyung Grafenau und in den Bezirken Pilsen u. Südböhmen
1 Zone	2,20	1,50	17,00	16,80	58,70	47,00	13,40	34,24	48,92		
2 Zonen	2,80	2,00	21,20	20,10	70,50	57,10	16,30	41,13	58,75		
3 Zonen	3,30	2,30	25,60	27,20	95,20	78,50	22,40	55,53	79,33		
4 Zonen	4,40	3,10	33,10	32,50	113,90	93,00	26,60	66,44	94,92		
5 Zonen	4,90	3,40	37,10	37,40	130,50	108,00	30,90	76,13	108,75		
6 Zonen	5,30	3,70	39,90	40,70	142,60	115,70	33,10	83,18	118,83		
7 Zonen	5,80	4,10	43,00	44,30	155,00	129,00	36,90	90,42	129,17		
8 Zonen	6,60	4,60	49,10	48,50	169,60	138,50	39,60	98,93	141,33		
9 Zonen	7,40	5,20	53,50	54,50	190,60	155,50	44,40	111,18	158,83		
10 und mehr Zonen/Netz	8,00	5,60	60,00	59,30	207,70	175,00	50,00	121,16	173,08		
Tarifgebiet "S"	5,10	3,60	39,00	29,10	106,50	87,70	25,10	62,13	88,75		
Tarifgebiet "B"	1,50	1,10	11,10	4,80	11,40	9,20	2,60	6,65	9,50		
"B" nach "S"	5,10	3,60	38,50	41,50	131,40	108,20	30,90	76,65	109,50		